



VERORDNUNG **über die zeitliche Beschränkung ruhestörender** **Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Icking,** **Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

Aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 02.10.1974 (BAyRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Gemeinde Icking folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit zwischen 08.00 – 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleiben unberührt. Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungsspiegel weniger als 88 dB(A) oder deren Immissionswert weniger als 60 dB(A) beträgt dürfen zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Zeiten Montag bis Freitag von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeit

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen.
 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S. v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorbetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte)

- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern)

durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerbliche Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern durchgeführt werden.

- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr von Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3 Ausnahmen

Die Gemeinde Icking kann von dem Verbot nach § 1 dieser Verordnung im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn aus einem wichtigen Grund ein Bedürfnis dafür auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft vor ruhestörendem Lärm anzuerkennen ist.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt.

§ 4 Inkrafttreten u. Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Icking,

Margit Menrad
Erste Bürgermeisterin